

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 597

Prof. Dr. Dr. Martin Will, M.A., LL.M. (Cambr.), Wiesbaden  
Endlich wettbewerbsrechtliche Rechtssicherheit für ge-  
bundene Versicherungsvertreter? – Dogmatische Grundla-  
gen und praktische Handhabbarkeit der BGH-Kriterien für  
ausnahmsweise zulässige Ventilklauseln

Seite 603

Rechtsanwalt Tilman Schultheiß, Dresden  
Die Haftung von Verwahrstellen und externen Bewertern  
unter dem KAGB

Seite 610

BGH, 10.2.2015 –  
Zur Haftung eines Rechtsanwalts, der als Treuhänder auf-  
grund eines Geschäftsbesorgungsvertrages Kapital in ei-  
nem unzulässigen Einlagengeschäft anlegt

Seite 611

OLG Hamm, 16.6.2014 –  
Zu Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Anlage-  
beratung sowie zu deren Verjährung, insbesondere Hem-  
mung der Verjährung durch Güteantrag

Seite 613

OLG Naumburg, 15.10.2014 –  
Zur Frage eines Anspruchs auf Rückabwicklung einer Be-  
teiligung an einem Dreiländerfonds

Seite 623

BGH, 5.3.2015 –  
Zu Inhalt und Wirkung einer qualifizierten Rangrücktritts-  
vereinbarung; zur Rückforderung einer trotz eines qualifi-  
zierten Rangrücktritts im Stadium der Insolvenzreife be-  
wirkten Zahlung

Seite 646

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Prof. Dr. Dr. Martin Will, M.A., LL.M. (Cambr.), Wiesbaden

Endlich wettbewerbsrechtliche Rechtssicherheit für gebundene Versicherungsvertreter? – Dogmatische Grundlagen und praktische Handhabbarkeit der BGH-Kriterien für ausnahmsweise zulässige Ventilklauseln 597

Rechtsanwalt Tilman Schultheiß, Dresden

Die Haftung von Verwahrstellen und externen Bewertern unter dem KAGB 603

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 10.2.2015 Zur Haftung eines Rechtsanwalts, der als Treuhänder aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages Kapital in einem unzulässigen Einlagengeschäft anlegt 610

OLG Hamm 16.6.2014 Zu Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Anlageberatung sowie zur Verjährung solcher Ansprüche, insbesondere Hemmung der Verjährung durch Güteantrag 611

OLG Naumburg 15.10.2014 Zur Frage eines Anspruchs auf Rückabwicklung einer Beteiligung an einem Dreiländerfonds 613

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 26.2.2015 Berücksichtigung der zu erwartenden Vorsteuervergütung bei der Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters nur in der Höhe, die sich aus der ohne Vorsteuererstattung berechneten Vergütung ergibt 617

Bundesgerichtshof 26.2.2015 Keine vorzeitige Restschuldbefreiung wegen verzögerter Eröffnung des Insolvenzverfahrens 618

Bundesgerichtshof 26.2.2015 Zur Befugnis des Insolvenzverwalters, ein dem Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbreitetes Angebot auf Abschluss eines Abtretungsvertrages anzunehmen 620

Bundesgerichtshof 5.3.2015 Zu Inhalt und Wirkung einer qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung; zur Rückforderung einer trotz eines qualifizierten Rangrücktritts im Stadium der Insolvenzreife bewirkten Zahlung 623

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 8.5.2014 Zur Benachrichtigungspflicht des Lagerhalters gemäß Ziffer 15.1 Satz 2 ADSp als vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) im Sinne von Ziffer 27.1 Halbsatz 2 ADSp; zum Wegfall der Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 24 ADSp bei einer verspäteten oder inhaltlich unzureichenden Benachrichtigung des Einlagerers über eine vom Lagerhalter vorgenommene Umlagerung des Gutes in ein dem Auftraggeber unbekanntes Lager 629

Bundesgerichtshof 9.10.2014 Zur Zulässigkeit einer Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen über vorausbezahlte Mobilfunkleistungen („prepaid“-Vertrag), in der geregelt ist, dass bei Roamingverbindungen, bei Verbindungen zu Premiumdiensten sowie bei über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommenen Mehrwertdiensten die für die Abrechnung erforderlichen Daten verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können, so dass aufgrund von verzögerten Abbuchungen ein Negativsaldo auf dem Guthabenkonto des Kunden entstehen kann 632

Bundesgerichtshof	8.10.2014	Zum erweiterten Leistungsversprechen aus der Differenzkasko-Klausel bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines geleasteten Pkw	635
Bundesgerichtshof	7.11.2014	Zur mangelnden Kontrollfähigkeit eines formularmäßig vereinbarten Entgelts für die Nutzung eines Grundstücks zum Betrieb von Telekommunikationslinien	637
Bundesgerichtshof	28.10.2014	Zur Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen am „Miles & More“-Programm der Lufthansa	639
Bundesgerichtshof	8.10.2014	Keine Angemessenheitskontrolle der von der DB Netz AG im Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur enthaltenen Klauseln, die auf die „Entgeltliste in ihrer jeweils gültigen Fassung“ bzw. auf die „jeweils gültige Liste der Entgelte für Trassen“ verweisen	643

## Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	Referentenentwurf zur Änderung der Restrukturierungsfonds-Verordnung	646
--------------------------------	--	-----

## Bücherschau

Hermann-Josef Bunte	AGB-Banken, AGB-Sparkassen, Sonderbedingungen, 4. Aufl. Rezensent: Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vors. Richter am BGH a.D., Pfnitztal	647
Friedrich Graf von Westphalen/Brigitta Zöchling-Jud (Hrsg.)	Die Bankgarantie im internationalen Handelsverkehr, 4. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Bad Kreuznach	648

www.retailbankentag.de

# 13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung

Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken – Bankenaufsicht

1./2. Juli 2015  
Maritim Hotel Frankfurt am Main

www.retailbankentag.de

1./2. Juli 2015 – Maritim Hotel Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.retailbankentag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV